

Corona Hilfsprogramme 2021

Überbrückungshilfe III

Überbrückungshilfe III - Antragsberechtigung

- Antragsberechtigte: Unternehmen, die in einem Monat einen **Umsatzeinbruch von mind. 30%** im Vergleich zum Referenzmonat 2019
- Antragsberechtigte bei Gründung zwischen 1.1.2019 und 30.4.2020
 - Referenz wahlweise monatlicher Durchschnittsumsatz 2019 oder
 - Durchschnittsumsatz Januar/Februar 2020 oder
 - Durchschnittsumsatz Juni bis September 2020
 - Alternativ: Durchschnitt des geschätzten Jahresumsatzes aus dem „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“

Überbrückungshilfe III - Laufzeit und Ausschlüsse

- Förderzeitraum: 1. November 2020 - 30. Juni 2021
- Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt.
- Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.

Überbrückungshilfe III - Erstattungsfähige Kosten

1. Mieten und Pachten für Gebäude und Grundstücke
2. Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Darlehen und Kredite
4. Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu 50 Prozent anteilmäßig auf den Förderzeitraum
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung von Anlagevermögen einschließlich EDV
7. Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements, und andere feste Ausgaben
11. Kosten für den Steuerberater, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
12. Kosten für Auszubildende
13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht vom KUG erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten nach Ziffern 1-11 gefördert

Überbrückungshilfe III - Erstattungsfähige Kosten (NEU)

14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu **20.000 EUR pro Monat** zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Erstattet werden Kosten, die im **Zeitraum März 2020 bis Juni 2021** angefallen sind. Außerdem können unter den selben Voraussetzungen Investitionen in die **Digitalisierung** (z.B. Aufbau/Erweiterung eines Online-Shops, etc.) **einmalig bis zu 20.000 EUR** als Erstattungsfähige anerkannt werden.

15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben in 2019, bei Gründung zwischen 01.01.2019 und 30.04.2020 maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum

Überbrückungshilfe III - Förderhöhe

- bei einem **Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent** werden **bis zu 40 Prozent** der förderfähigen Kosten erstattet,
- bei einem **Umsatzrückgang von 50 bis 70 Prozent** werden **bis zu 60 Prozent** der förderfähigen Kosten erstattet,
- bei einem **Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent** werden **bis zu 90 Prozent** der förderfähigen Kosten erstattet,

Überbrückungshilfe III - Beihilferegelung (NEU)

Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie ÜH III beantragen:

- **Bundesregelung Kleinbeihilfen: bei staatlichen Zuschüssen von insgesamt bis zu 1 Mio. EUR ohne Nachweis von Verlusten (für Handwerksbetriebe überwiegend relevant)**
- Bundesregelung Fixkostenhilfe: Zuschusshöhe insgesamt 1 bis 4 Mio. EUR, Nachweis von Verlusten erforderlich.

Überbrückungshilfe III - Antragstellung und Auszahlungen

- Anträge können online über die elektronische Antragsplattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.) gestellt werden
- Abschlagszahlungen bis zu 100.000 EUR pro Monat, Auszahlungen ab Februar 2021
- Regelauszahlungen ab März 2021

Neustarthilfe für Soloselbständige

Neustarthilfe - Unterstützung für Soloselbständige

Zentrale Änderungen gegenüber der bislang kommunizierten Lösung

- Erhöhung der **Höchstsumme auf 7.500 EUR** (bislang 5.000 EUR) und des **Anteils am Referenzumsatz auf 50%** (bislang 25%)
- Veränderte Laufzeit (ab Januar 2021 statt Dezember 2020)
- Einführung einer Kappung, wenn Umsatz und Hilfen zusammengerechnet 90% des Referenzumsatzes überschreiten

Neustarthilfe - Eckpunkte (gemäß Anlage zum Term Sheet ÜH III)

- Förderung von Soloselbständigen, die ihr **Einkommen** im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) **zu mindestens 51 Prozent aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben**
- Die **volle Betriebskostenpauschale** wird gewährt, **wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen** während der der 6-Monatsgehalt Laufzeit Januar bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatzes 2019 **um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen ist.**

Neustarthilfe - Berechnung Zuschusshöhe

Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal 7.500 EUR.

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz (auf Förderzeitraum von 6 Monaten)	Neustarthilfe (Max. 50 %)
ab 30.000 EUR	15.000 EUR	7.500 EUR (Maximum)
20.000 EUR	10.000 EUR	5.000 EUR
10.000 EUR	5.000 EUR	2.500 EUR
5.000 EUR	2.500 EUR	1.250 EUR

Neustarthilfe - Deckelung der Förderung

Sollte der Umsatz während der 6-monatigen aufzeigt über 40% des Referenzumsatzes liegen, sind Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen, dass in Summe erzielter Umsatz und Förderung 90% des Referenzumsatzes nicht überschreiten.

Förderung	Umsatz im Förderzeitraum	Rückzahlung in % des Referenzumsatzes	Rückzahlung in % der Förderung
50 % des Referenzumsatzes	80 % des Referenzumsatzes	40 % (50 % + 80 % = 130 %)	80 % des Förderbetrags
50 % des Referenzumsatzes	60 % des Referenzumsatzes	20 % (50 % + 60 % = 110 %)	40 % des Förderbetrags
50 % des Referenzumsatzes	50 % des Referenzumsatzes	10 % (50 % + 50 % = 100 %)	20 % des Förderbetrags
50 % des Referenzumsatzes	40 % des Referenzumsatzes	0 % (50 % + 40 % = 90 %)	0 % des Förderbetrags

Neustarthilfe - Endabrechnung

- Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums
- **Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung** - sofern vorhanden - sind zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren
- **Keine Anrechnung** der Neustarthilfe **auf Leistungen der Grundsicherung**

Neustarthilfe

Antragstellung

- **Soloselbständige** können **direkte Anträge** stellen (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen.
- **Antragstellungen** starten im **Februar 2021**

WIBank

Hessen-Mikroliquidität 2021

Hessen-Mikroliquidität - Eckpunkte

- Finanzierung **aller Betriebsmittel** für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit bzw. zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Wiederaufnahme, **keine Investitionen!**
- **Darlehen in Höhe von 3.000 bis 35.000 EUR**
- Laufzeit 7 Jahre, in den ersten 2 Jahren tilgungsfrei
- Festzinssatz von 0,75% p.a. über die gesamte Laufzeit
- **Keine Sicherheiten**, kein notarielles Schuldanerkenntnis (die Haftung verbleibt dennoch beim Darlehensnehmer)

Hessen-Mikroliquidität - Antragsberechtigung

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Inhaber oder Gesellschafter eines Unternehmens (bei Gesellschaften max. 5 Antragsteller je Unternehmen) mit Sitz in Hessen
- Die Vergabe von mehreren Darlehen an die gleiche antragstellende Person ist ausgeschlossen
- Antragstellende Personen mit mehreren Unternehmen können dennoch nur einen Antrag stellen.
- **Aufstockungen bereits gewährter Darlehen sind nicht möglich**
- **Keine Antragstellung, wenn bereits Mittel der Hessen-Mikroliquidität 2020 genutzt wurden**
- **Unternehmen, die nach dem 13.03.2020 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt**

Hessen-Mikroliquidität - Eckpunkte

- Finanziert werden kann ausschließlich der **Liquiditätsbedarf** für maximal **6 Monate** im Zeitraum vom 13.03.2020 bis zum 30.06.2021. **Den Zeitraum legen sie fest.**
- Quasi Vorfinanzierungen, z.B. aus privaten Mitteln, können stattgefunden haben und reduzieren den beantragbaren Darlehensbetrag nicht.
- **Ein fiktiver und angemessener Unternehmerlohn ist förderfähig**
- Option des teilweisen Verzichts auf Rückzahlung bis zu 50 % des ursprünglichen Darlehensbetrags durch die WIBank gegenüber besonders betroffenen Antragstellern

Hessen-Mikroliquidität - Antragstellung

- Antragstellung online über Antragsportal der WIBank
- **Vor Antragstellung** bei der WIBank ist ein **Beratungskontakt mit der Handwerkskammer Kassel als Kooperationspartner** empfohlen
- Formelle Prüfung der Anträge durch den Kooperationspartner
- Antragstellungen voraussichtlich **ab Anfang Februar 2021** möglich
- weitere Informationen unter www.WIBank.de

Grundsicherung - Vereinfachter Zugang

Grundsicherung - Vereinfachter Zugang

- Verlängerung des vereinfachten Zugangs bis zum 31. März 2021
- Vermögensprüfungen nur eingeschränkt durchgeführt
- Schonvermögen: 60.000 EUR für Singles, weitere 30.000 EUR für jede weitere Person im Haushalt
- Schonvermögen für die Altersvorsorge in Höhe von 8.000 EUR je Jahr der Selbständigkeit (nicht im Gesetz, lediglich in der Arbeitshilfe der Ämter)
- Selbstgenutztes Wohneigentum ist geschützt, aktuell keine Angemessenheitsprüfung

Grundsicherung - Vereinfachter Zugang

- Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft (Mieten oder Darlehenszinsen der Immobilienfinanzierung, Nebenkosten) und Heizung
- Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge in der GKV, **keine Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge in der DRV**
- Übernahme von KV-Beiträgen der PKV ist einzeln zu prüfen

Grundsicherung - weitere Informationen

- Antragstellung erfolgt über das zuständige Jobcenter oder online [hier](#).
- ausführliche Informationen zum vereinfachten Zugang zur Grundsicherung für Selbständige in der Corona-Krise unter selbststaendige.verdi.de

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Handwerkskammer Kassel
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Scheidemannplatz 2
34117 Kassel

Kontakt Daten der Berater unter
www.HWK-Kassel.de